

äußeren sichtbaren Erscheinung zugleich auf sein unsichtbares Innere zu schließen befähigt ist und Gelegenheit hat. Dadurch, glaube ich, durch Ausnahme der Relativität der Strafen, hat allerdings die Staatsregierung die Hoffnung erweckt, daß sie in den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf das Princip der Mündlichkeit aufnehmen werde.

Weiter! Die hohe Staatsregierung hat ein Gesetz vorgelegt, und zwar das vom 30. März 1838, welches auch angenommen worden und Gesetzeskraft erlangt hat, in welchem sie die Nothwendigkeit des Geständnisses aufgehoben und dem Richter die Machtvollkommenheit gegeben hat, auf Indicien hin zu bestrafen. Vor dreihundert Jahren, meine Herren, wurde es für bedenklich gehalten, dem Richter diese Gewalt zu geben; die Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. hat im Artikel 22 untersagt: Strafe auf Indicien hin zu erkennen, und noch neuerlich hat ein berühmter Rechtslehrer, Rosshirt, erklärt, daß er den Indicienbeweis in den Händen rechtsgelehrter Richter für höchst gefährlich halte. Ich will diese Frage hier nicht untersuchen; ich halte den Indicienbeweis nicht allein für zulässig, sondern auch für nothwendig. Indessen, wenn man einmal dem Richter diese große Machtvollkommenheit gegeben hat, so hätte man erwarten sollen, daß ihm die Gesetzgebung auch die Mittel geben werde, welche ihn befähigen, von dieser Machtvollkommenheit einen sach- und zweckgemäßen Gebrauch zu machen, kurz, daß die Gesetzgebung dem vorliegenden Entwurfe das Princip der Mündlichkeit unterlegen werde. Denn vermöge dieser erst wird der Richter selbst die Umstände erforschen können, welche auf Indicien hinführen, er wird aus den Ergebnissen dieser Forschung erst genau die Schlüsse ziehen können, welche ihn zur Annahme von Indicien ermächtigen, und dies erst wird ihm möglich machen, ein sicheres Urtheil abzugeben. Derselbe Herr Commissar hat weiter die Begriffe der Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Anfange seiner Rede zum Gegenstande seiner Betrachtung gemacht, und ich werde ihm auch hierin folgen. Der Herr Commissar äußerte, wie ich schon neulich andeutete, und was auch von der hohen Staatsregierung wiederholt wurde, daß die Mündlichkeit jede protokollarische Niederschrift verschmähe. Dieser Ansicht kann die Deputation durchaus nicht sein. Der Grundsatz der Mündlichkeit sagt Nichts weiter, als daß der Richter nur das berücksichtigen soll, was er aus dem Munde der Parteien gehört oder wiederholen gehört hat. Der Grundsatz der Schriftlichkeit sagt dagegen: was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt. Das heißt nicht etwa bloß, wie ein Abgeordneter sagte, daß der Richter nicht auf das Hören solle, was nicht in den Acten steht, daß er nicht Hören solle auf das, was er vielleicht von seiner Gattin oder seiner sonstigen Umgebung vernimmt. Nein, mit dem Hören ist es nicht abgethan, er soll überhaupt nicht das berücksichtigen, was nicht in den Acten steht, und damit er das nicht thue, sind die Acten mit der Präsuntion der Legalität umgeben, der Grundsatz der Schriftlichkeit stellt sonach etwas Formelles auf; denn Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß die Acten in vielen Fällen nicht Alles enthalten, was wahr ist, und dagegen Manches enthalten, was nicht wahr ist. Ist dies

II. 23.

der Fall, so ergibt sich offenbar, daß, wenn der Richter bloß auf das angewiesen ist, was in den Acten steht, er bloß eine Actenwahrheit, eine formelle Wahrheit erhält. Da nun aber die formelle Wahrheit nicht zureicht im Criminalverfahren, sondern hier eine materielle Wahrheit erfordert wird, so ist es ganz natürlich, daß der Grundsatz der Schriftlichkeit, wie man ihn auffaßt, dem obersten Grundsatz des Criminalrechtes widerspricht. Der Grundsatz der Mündlichkeit schließt nicht gänzlich die Actenmäßigkeit aus, das heißt: er will nicht, daß man durchaus nicht auf Acten Rücksicht nehme, nein, die Acten der Voruntersuchung läßt er gelten, aber nur so weit als dieser Inhalt bestätigt wird durch die mündliche Auslassung, durch die mündliche Erklärung der Parteien. Sie sehen hieraus, meine Herren, daß der Grundsatz der Mündlichkeit die Schriftlichkeit umschließt, daß er den Nutzen der Schriftlichkeit, ihre Vortheile in sich vereinigt und demnach mehr gewährt, als die Schriftlichkeit. Wenn Ihnen Jemand die Beschreibung der Schicksale eines Menschen übergibt, mit der Anweisung, daß Sie nur das glauben sollen, was in dieser Beschreibung steht, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist, und ein Anderer gibt Ihnen dieselbe Beschreibung, sagt Ihnen aber dabei, daß Sie noch die Person, deren Leben hier beschrieben ist, hören können, so frage ich: wer gewährt Ihnen mehr, der Erstere, der bloß die Beschreibung gibt, oder der Letztere, der Ihnen außerdem das Recht gewährt, die Person selbst zu hören? Meine Herren, sind Sie über die Antwort nicht verlegen, so werden Sie auch nicht darüber zu entscheiden verlegen sein, welches Princip mehr gewähre, die Schriftlichkeit oder die Mündlichkeit? Die Basis der Schriftlichkeit sind die Acten; lassen Sie uns daher einen Blick auf die Natur der Acten werfen. Die Acten enthalten Protokolle, die Protokolle sind Niederschriften über das, was in der Untersuchung vorgekommen ist, das heißt: sie enthalten die Vorkommnisse der Untersuchung. Doch enthalten sie dieselben nicht ganz, können sie nicht ganz enthalten; die Gesetzgebung will auch nicht, daß sie diese Vorkommnisse ganz und in ihrer unbedingten Vollständigkeit enthalten; denn §. 38 des vorliegenden Entwurfes sagt ausdrücklich, daß die Acten bloß das Wesentliche enthalten sollen. Daraus folgt, daß der Protokollant das Wesentliche von dem Unwesentlichen sichten, daß er beurtheilen soll, was wesentlich und was nicht wesentlich, daß er also entscheiden soll; die Gesetzgebung macht also hier, gerade in einer so wichtigen Sache, den Protokollanten, der bloß für das Urtheil das Material schreiben soll, zum entscheidenden Richter. Was in den Acten wesentlich ist, das kann man wohl aus den Acten, wenn man sie liest, erkennen; allein ob das, was nicht darin aufgenommen ist, zu dem Wesentlichen gehöre oder nicht, das können Sie nicht erkennen. Woraus wollen Sie es denn erkennen? Es ist nicht vorhanden, denn es liegt außer und hinter den Acten; Sie haben und können daher ein Urtheil darüber nicht haben, ob das in die Acten nicht Aufgenommene wirklich zu dem Unwesentlichen gehört. Sie sehen, meine Herren, daß hierin ein bedeutender Nachtheil liegt, ein Nachtheil, den die Natur der Protokolle mit

1 *